

# Chancen und Grenzen der Kooperation zwischen Gericht und Jugendamt

*Kathrin Wessels\**

- I. Einleitung
- II. Gefährdungseinschätzungen des Jugendamtes
- III. Kinderschutzverfahren an den Familiengerichten
- IV. Zusammenarbeit von Familiengericht und Jugendamt in Kinderschutzverfahren
- V. Kooperation von Familiengericht und Jugendamt in Elternkonfliktverfahren
- VI. Unterschiede zwischen Kinderschutz- und Elternkonfliktverfahren
- VII. Fazit

---

\* Die in diesem Beitrag zitierten Online-Quellen wurden zuletzt abgerufen am 21.10.2022.

## I. Einleitung

Familiengerichte und Jugendämter stehen bei problematischen Kinderschutzverläufen immer wieder stark in der Kritik (Hamburg, Staufen, Lügde, Münster, um nur einige zu nennen). In Fällen, in denen Kinder zu Schaden kommen, findet immer noch viel zu selten eine gründliche Aufarbeitung unter Beteiligung der Fallverantwortlichen statt. Dabei hatten die Regierungschefs der Länder und die Bundeskanzlerin schon bei ihrer Konferenz am 12. Juni 2008 beschlossen, Schwachstellen im Kinderschutz zu identifizieren und aus problematischen Kinderschutzverläufen systematisch lernen zu wollen. Nach dem Kinderschutzgipfel am 19. Dezember 2007 hat das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend sodann eine Expertise zu diesem Thema in Auftrag gegeben, die unter der Leitung von Prof. Fegert 2008 erstellt wurde.<sup>1</sup> Die Erkenntnis, dass gemeinsam mit den Fallverantwortlichen aus Fehlern gelernt werden muss und Qualitätsentwicklung so auf besondere Weise stattfindet,<sup>2</sup> ist also seit Jahren vorhanden. Stattdessen wird noch immer als erstes die Schuldfrage gestellt. Nahezu reflexartig wird auch die Forderung nach einer besseren Kooperation und Vernetzung im Kinderschutz, insbesondere zwischen Jugendamt und dem Familiengericht, erhoben. Das ist nicht erstaunlich, schließlich weist das Gesetz dem Familiengericht und dem Jugendamt als Teil der staatlichen Verantwortungsgemeinschaft im Kinderschutz ein besonderes Wächteramt mit Eingriffsbefugnissen zu, um Kinder und Jugendliche vor einer Kindeswohlgefährdung zu schützen, dem Jugendamt die Inobhutnahme gemäß § 42 Abs. 1 SGB VIII, wenn das Familiengericht nicht rechtzeitig erreicht werden kann, und dem Familiengericht die Sorgerechtsbeschränkung bis hin zum Entzug der elterlichen Sorge gemäß §§ 1666 ff. BGB zu ermöglichen.

---

<sup>1</sup> *Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend* (Hrsg.), *Lernen aus problematischen Kinderschutzverläufen. Machbarkeitsexpertise zur Verbesserung des Kinderschutzes durch systematische Fehleranalyse*, 2008.

<sup>2</sup> *Christine Gerber/Susanna Lillig*, *Gemeinsam lernen aus Kinderschutzverläufen. Eine systemorientierte Methode zur Analyse von Kinderschutzfällen und Ergebnisse aus fünf Fallanalysen*, Bericht, Beiträge zur Qualitätsentwicklung im Kinderschutz 9, hrsg. vom Nationalen Zentrum Frühe Hilfen (NZFH), 2018.

## II. Gefährdungseinschätzungen des Jugendamtes

Fallanalysen zeigen im Nachhinein häufig auf, dass die Gefährdungssituationen für die betroffenen Kinder und Jugendlichen nicht erkannt oder aber nicht richtig eingeschätzt wurden. Da liegt es nahe, eine bessere Zusammenarbeit der im Kinderschutz professionell Tätigen einzufordern. Schulen, Kitas und freie Jugendhilfeträger, Ärztinnen und Ärzte, Hebammen, Beraterinnen und Berater, sie alle sind als Teil der staatlichen Verantwortungsgemeinschaft gegenüber Kindern verpflichtet, achtsam zu sein, um Gefährdungssituationen zu erkennen und abzuwenden. Mit dem *Bundeskinderschutzgesetz* vom 22.12.2011<sup>3</sup> ist in § 4 Abs. 3 KKG klargestellt worden, dass auch die Berufsgeheimnisträger befugt sind, das Jugendamt zu informieren, wenn eine Gefährdung nicht abgewendet werden kann und ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich gehalten wird. Im Jugendamt laufen die Informationen zusammen.

Als beginnend im Frühjahr 2020 Schulen und Kitas aufgrund der SarsCov19-Pandemie geschlossen blieben, haben sich verstärkt Nachbarn, Freunde und Verwandte an das Jugendamt gewandt. Mit 27 % wurden die meisten der insgesamt fast 200.000 Gefährdungseinschätzungen von Verwandten, Bekannten, Nachbarn oder anonym angeregt. In rund jedem zehnten Fall hatten die Familien selbst, also die betroffenen Minderjährigen oder deren Eltern, auf die Gefährdungssituation aufmerksam gemacht.<sup>4</sup> Laut Statistischem Bundesamt haben die Jugendämter im Jahr 2020 in 194.475 Fällen eine Gefährdungseinschätzung vorgenommen, im Vergleich dazu waren es im Jahr 2019 noch 173.029 Fälle. In 29.690 (2019: 27.980) Fällen wurde eine akute Kindeswohlgefährdung, in 30.861 (2019: 27.547) Fällen eine latente Gefährdung, in weiteren 66.557 (2019: 59.106) Fällen ein Hilfebedarf, aber keine Gefährdung, festgestellt. In 67.367 (2019: 58.396) Fällen ist keine Kindeswohlgefährdung und kein Hilfebedarf festgestellt worden. In 11.658 (2019: 11.355) Fällen ist das Familiengericht angerufen worden.<sup>5</sup>

---

<sup>3</sup> Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz – BKiSchG) vom 22.12.2011, BGBl. I S. 2975.

<sup>4</sup> [https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2021/07/PD21\\_350\\_225.html](https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2021/07/PD21_350_225.html).

<sup>5</sup> Statistisches Bundesamt (Destatis), Daten aus der Statistik der Kinder- und Jugendhilfe Teil I – Gefährdungseinschätzungen nach § 8a Abs. 1 SGB VIII. Ergebnisse für Deutschland (Sonderauswertung), 2021 (<https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Soziales/Kinderschutz/Tabellen/sonderauswertung-gefaehrungseinschaetzungen-monate.html>).

### III. Kinderschutzverfahren an den Familiengerichten

Die Familiengerichte haben in Deutschland im Jahr 2020 in 15.985 Fällen das Sorgerecht teilweise (8.770) oder vollständig (7.215) entzogen und auf das Jugendamt oder einen Dritten als Vormund oder Pfleger übertragen. Die Zahl der Fälle, in denen die Familiengerichte ein Verfahren nach §§ 1666 ff. BGB geführt und eine eigene Gefährdungseinschätzung vorgenommen haben, dürfte ungleich höher sein. Sie wird von der Bundesstatistik nicht gesondert erfasst. Diese weist jedoch die von den Familiengerichten ergriffenen Maßnahmen in Sorgerechtsverfahren wegen Kindeswohlgefährdung aus.<sup>6</sup> So haben die Familiengerichte im Jahr 2020 in 31.322 Fällen Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe eingeleitet. In 8.842 Fällen ist den Sorgeberechtigten gemäß § 1666 Abs. 3 Nr. 1 BGB die Inanspruchnahme von Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe auferlegt worden. Die weiteren eingeleiteten Maßnahmen betrafen die Aussprache von Geboten oder Verboten gegenüber Personensorgeberechtigten oder Dritten (gemäß § 1666 Abs. 2 bis 4 BGB), die Ersetzung von Erklärungen des/der Personensorgeberechtigten (gemäß § 1666 Abs. 3 Nr. 5 BGB), die vollständige Übertragung der elterlichen Sorge auf das Jugendamt oder einen Dritten als Vormund oder Pfleger (gemäß § 1666 Abs. 3 Nr. 6 BGB) sowie die Übertragung von Teilen der elterlichen Sorge auf das Jugendamt oder einen Dritten als Ergänzungspfleger (gemäß § 1666 Abs. 3 Nr. 6 BGB).

Aus den Zahlen, die das Bundesamt für Statistik zur Verfügung stellt, lässt sich ableiten, dass die Familiengerichte in Kinderschutzverfahren nicht nur nach einer Meldung des Jugendamtes tätig werden, sondern weit darüber hinaus. Das Familiengericht leitet ein Verfahren von Amts wegen ein, sobald es Kenntnis von einer Kindeswohlgefährdung erhält. Häufig ergibt sich ein Hinweis aus einem Gewaltschutzverfahren, wenn ein Kind im gemeinsamen Haushalt lebt, aus Strafverfahren unter Beteiligung Minderjähriger oder aus Bußgeldverfahren wegen Verletzung der Schulpflicht, von denen das Familiengericht gemäß § 22a FamFG Kenntnis erhält. Auch in Elternkonfliktverfahren um das Sorge- und Umgangsrecht ergeben sich nicht

---

<sup>6</sup> Statistisches Bundesamt (Destatis), Maßnahmen des Familiengerichts für Kinder und Jugendliche 2021 auf Grund einer Gefährdung des Kindeswohls (<https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Soziales/Adoptionen/Tabellen/entzug-elterlichen-sorge.html>).

selten Hinweise auf eine Kindeswohlgefährdung. Schließlich werden Familiengerichte auch direkt durch die Meldung Dritter auf Gefährdungssituationen hingewiesen.

Das Familiengericht prüft in eigener Verantwortung nach dem Amtsermittlungsprinzip, ob eine Kindeswohlgefährdung vorliegt und wie diese abgewendet werden kann, § 26 FamFG. Dazu holt es vom Jugendamt einen Bericht ein. In diesen Fällen kommt es vor, dass das Jugendamt erstmalig durch das Gericht auf das Kind und seine Gefährdungssituation aufmerksam wird, während es in der Wahrnehmung der Öffentlichkeit eher dem Regelfall entspricht, dass sich das Jugendamt mit einer Gefährdungsmeldung gemäß § 8a SGB VIII an das Gericht wendet.

#### **IV. Zusammenarbeit von Familiengericht und Jugendamt in Kinderschutzverfahren**

In der Praxis geht einer Anrufung des Familiengerichts durch das Jugendamt fast immer ein längerer, am Ende gescheiterter oder ins Stocken geratener, Hilfeprozess voraus. Die Einschaltung des Familiengerichts verbindet das Jugendamt in diesen Fällen häufig mit der Erwartung, dass das Gericht eine bestimmte sorgerechtseinschränkende Maßnahme als Ultima ratio-Entscheidung zu treffen habe. Eine unabhängige gerichtliche Entscheidung unter Beachtung des Gewaltenteilungsprinzips erfordert jedoch, dass sich das Gericht ein eigenes Bild von der Situation macht und eine eigene Gefährdungseinschätzung und Bewertung vornimmt, bevor es in das Sorgerecht eingreift oder den Eltern Auflagen erteilt. Es kann also nicht einfach das Ergebnis der Prüfung durch das Jugendamt übernehmen. Dies führt gelegentlich zu Unverständnis, weil dem Familiengericht das sozialpädagogische Fallverständnis fehlt, das sich im Helfersystem über einen längeren, oft schon sehr langen, Zeitraum entwickelt hat, während das Familiengericht erst zu einem sehr späten Zeitpunkt Einblick erhält. Das Familiengericht steuert das Verfahren jedoch in eigener Verantwortung, es hört alle Beteiligten, auch die Kinder, an und bezieht alle übrigen Mitwirkenden ein. Dem Kind ordnet es in Kinderschutzverfahren stets einen Verfahrensbeistand zu, der dafür zuständig ist, den Willen des Kindes zu erforschen und im Verfahren den Fokus auf seine spezifischen Wünsche und Bedürfnisse zu legen.

Für das weitere Vorgehen des Gerichts ist die Mitwirkung des Jugendamtes von erheblicher Bedeutung. Der Jugendamtsbericht, mit dem das Gericht angerufen wird, nimmt dabei eine wichtige Funktion ein. Er gibt idealerweise umfassend Auskunft darüber, ob und gegebenenfalls welche Hilfen bereits angeboten und umgesetzt wurden, wann und warum diese beendet wurden, woran das Jugendamt die Gefährdung des Kindes festmacht, ob es bei den Eltern die Bereitschaft und die Fähigkeit zur Abwendung der Gefährdungssituation erkennt und woran es diese festmacht. Das Jugendamt ist in Kinderschutzverfahren Beteiligter des Verfahrens und stets anzuhören, § 162 FamFG. Es wirkt bei der Sachverhaltsaufklärung aktiv mit und stellt seine Fachexpertise zur Verfügung, § 50 SGB VIII. Das Verfahren kann sich, je nachdem, ob das Gericht umfangreiche Sachverhaltsaufklärung betreiben muss, hinziehen, besonders dann, wenn ein Sachverständigengutachten einzuholen ist. Während des laufenden gerichtlichen Verfahrens hat das Jugendamt der Familie Hilfe zu gewähren.

Dem Familiengericht stehen zur eigenen Gefährdungseinschätzung grundsätzlich mehr Möglichkeiten zur Verfügung als dem Jugendamt. Es kann nicht nur mithilfe von Sachverständigen aufklären, ob eine Kindeswohlgefährdung vorliegt und wie ihr zu begegnen ist, ob die Eltern erziehungsfähig, veränderungsbereit und veränderungsfähig sind, um die Gefährdung des Kindes abzuwenden und ob es gegebenenfalls vorrangige andere Jugendhilfemaßnahmen gibt, die geeignet sind, den Schutz des Kindes zu gewährleisten, ohne es von den Eltern zu trennen. Vielmehr kann es auch ohne förmliche Beweisaufnahme (§§ 29, 30 FamFG) weitere Erkundigungen einholen, um sich ein umfassendes Bild zu machen.

Eltern und Kinder müssen sich darauf verlassen können, dass die zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung ergriffenen Maßnahmen kritisch hinterfragt und überprüft werden, damit keine unbeabsichtigte Schädigung eintritt. Vorwürfe werden nämlich nicht nur laut, wenn eine Kindeswohlgefährdung von Jugendamt oder Gericht nicht richtig eingeschätzt wurde und Maßnahmen zu spät ergriffen wurden. Sie werden auch erhoben, wenn Kinder vermeintlich zu früh in Obhut genommen oder nach einer Entscheidung des Familiengerichts von ihren Eltern getrennt werden. Es ist also ein besonderes Spannungsfeld, in dem die Weichenstellungen der Jugendhilfe und des Familiengerichts vorgenommen werden müssen. Dabei sind die verschiedenen Interessen und Schutzrechte zwischen Elternrecht (Art. 6 Abs. 2 GG, 8 EMRK) und dem Kindeswohl/Kinderschutz (Art. 1, 2 GG, §§ 1666 ff. BGB, §§ 8a, 42 SGB VIII) zu beachten und miteinander in Einklang zu bringen. Für die

Betroffenen, insbesondere für die Kinder, haben die Entscheidungen enorme Auswirkungen. Die unterschiedlichen fachlichen Perspektiven von öffentlicher und freier Jugendhilfe einerseits (Sozialpädagogik und Familiendynamik) und Familiengericht andererseits (Gesetzeslage und Unvoreingenommenheit, Unparteilichkeit) sowie unterschiedliche Vorverständnisse vom unbestimmten Rechtsbegriff der Kindeswohlgefährdung stellen die staatliche Verantwortungsgemeinschaft zwar vor besondere Herausforderungen. Die unterschiedlichen Rollen und Kompetenzen können jedoch den Blick auf den Fall erweitern und so Potential für eine verlässlichere Einschätzung der Gefährdungslage bieten und sicherstellen, dass die Entscheidungen des Gerichts am Ende vom Jugendamt umgesetzt werden.

## V. Kooperation von Familiengericht und Jugendamt in Elternkonfliktverfahren

Familiengerichte und Jugendämter haben bereits langjährige Erfahrungen in der Zusammenarbeit im Sinne einer gelingenden Kooperation gesammelt. Gemeinsam blicken sie auf eine positive Entwicklung in Kindschaftsverfahren anlässlich von Trennung und Scheidung zurück. Mit den bereits Anfang der Jahrtausendwende aufgenommenen Gesprächen in interdisziplinären Arbeitskreisen sind auf regionaler Ebene intensive Kooperationsbeziehungen mit allen beteiligten Professionen entstanden. Ziel war es, den im Streit befindlichen Eltern mit ihren häufig das Kind außer Acht lassenden Anträgen und Verweigerungshaltungen mit einem konkreten Hilfsangebot zu begegnen, um das Familienverfahren insgesamt kindgerechter zu gestalten. Dazu zählte im Wesentlichen die Beschleunigung des Verfahrens, damit dem kindlichen Zeitempfinden besser Rechnung getragen werden konnte und keine faktischen Verhältnisse durch Entfremdung des getrenntlebenden Elternteils geschaffen wurden. Ein weiteres wichtiges Ziel war der Erhalt und die Stärkung der elterlichen Kompetenz und Verantwortung für das Kind, nachdem der Gesetzgeber mit dem *Kindschaftsrechtsreformgesetz*<sup>7</sup> wenige Jahre zuvor die Regelung des Sorgerechts aus dem Zwangsverbund bei der Scheidung herausgenommen und den Eltern so die Möglichkeit eröffnet hat, auch nach der Scheidung gemeinsam die Sorge für ihr Kind zu tragen. Zudem erhielt das Kind ein subjektives Recht auf Umgang

---

<sup>7</sup> Gesetz zur Reform des Kindschaftsrechts (KindRG) vom 16.12.1997, BGBl. I, S. 2942 (Inkrafttreten am: 1. Juli 1998).

mit beiden Eltern. Erstmals wurde auch eine Pflicht der Eltern zum Umgang mit ihrem Kind geschaffen, § 1684 Abs. 1 BGB.

Der Paradigmenwechsel, durch den das Kind mit seinen spezifischen Bedürfnissen in den Mittelpunkt gerückt wurde, brachte die interdisziplinären Arbeitskreise hervor, in denen überlegt wurde, welcher Veränderungen es im familiengerichtlichen Verfahren bedurfte, um die Verfahren kindgerecht zu gestalten. Die von den Mitwirkenden getroffenen Kooperationsvereinbarungen sahen z.B. vor, dass das Familiengericht (ohne dazu seinerzeit nach dem Gesetz verpflichtet zu sein) innerhalb eines Monats einen frühen ersten Termin anberaumt. Rechtsanwälte verpflichteten sich, in den Schriftsätzen sachlich und in der gebotenen Kürze das Anliegen der Mutter/des Vaters vorzutragen, ohne den anderen Elternteil in Misskredit zu bringen. Der gegnerische Anwalt sollte sich ebenso einer konfliktverschärfenden Sprache enthalten. Das Jugendamt verpflichtete sich, an dem Gerichtstermin teilzunehmen und dort – in der Regel mündlich – zu berichten, ob und mit welchem Inhalt Klärungsgespräche mit den Eltern geführt und Potentiale für eine gütliche Einigung ausgeleuchtet werden konnten. Auch die Verfahrensbeistände verpflichteten sich, bis zum Termin mit den Kindern und in der Regel auch mit den Eltern oder weiteren Bezugspersonen zu sprechen. Spezielle Absprachen gab es auch mit den Sachverständigen und den Beratungsstellen. Bei den Jugendämtern waren zum Teil erhebliche Umstrukturierungen notwendig, damit die Fallverantwortlichen vorab Gespräche mit den Eltern führen und eine Teilnahme an einem frühen Termin gewährleisten konnten. Insgesamt veränderte sich die Verhandlungssituation in den Gerichtssälen enorm. Die Gerichte bemühten sich nach Kräften um einvernehmliche Lösungen, die dem Kindeswohl Rechnung trugen und verwiesen die Eltern an Fachberatungsstellen, soweit die zwischen ihnen verbleibenden Probleme nicht justiziabel waren. Es entstand ein regelrechter Geist der Verständigung und Vermittlung, damit Kinder beide Eltern als verantwortliche Partner behalten konnten und diese den Gerichtssaal nicht länger als Verlierer verlassen mussten.

Nach dem Vorbild der interdisziplinären Arbeitskreise hat der Gesetzgeber schließlich mit der FGG-Reform zum 1. Juli 2008 die gesetzliche Grundlage für eine auf Verständigung ausgerichtete neue Verfahrensordnung in Sorge- und Umgangssachen geschaffen. Er hat mit § 155 Abs. 1 FamFG für Kindschaftssachen, die den Aufenthalt des Kindes, das Umgangsrecht oder die Herausgabe des Kindes betreffen, eine vorrangige und beschleunigte Durchführung des Verfahrens vorgegeben. In den Katalog der beschleunigt zu führenden Verfahren hat er auch die Verfahren



wegen Gefährdung des Kindeswohls aufgenommen. Dem Familiengericht hat er aufgegeben, in Kindschaftssachen, die die elterliche Sorge bei Trennung und Scheidung, den Aufenthalt des Kindes, das Umgangsrecht oder die Herausgabe des Kindes betreffen, in jeder Lage des Verfahrens auf ein Einvernehmen der Beteiligten hinzuwirken, wenn dies dem Kindeswohl nicht widerspricht, § 156 Abs. 1 FamFG. Ohne die Kooperationsabsprachen der am Verfahren Mitwirkenden wäre eine Verfahrensbeschleunigung jedoch sinnlos und könnte nicht zu dem gewünschten Erfolg führen. Die fallunabhängigen Kooperationsabsprachen haben dem neuen Verfahrensrecht erst zur Umsetzung verholfen.

In der Praxis zeigt sich allerdings eine Entwicklung zu starker Überbetonung von Einvernehmen. Bei Verfahren, in denen elterliche Gewalt eine Rolle spielt, bei psychischen Erkrankungen oder Suchterkrankungen der Eltern und bei Hochstrittigkeit ist eine solche Verfahrensweise in der Regel nicht angebracht und führt meist auch nicht zum Erfolg. Dies bestätigt die vom Bundesministerium für Justiz in Auftrag gegebene Evaluierung der FGG-Reform.<sup>8</sup> Schwierige Elternkonfliktverfahren binden in den Familiengerichten zunehmend mehr Aufmerksamkeit. Durch eine erkennbare Verlagerung von schwierigen Unterhaltsverfahren hin zu schwierigen, oft hochstrittigen, Sorge- und Umgangsverfahren sehen sich die Familiengerichte immer häufiger gezwungen, externen Sachverstand einzuholen, um die Frage zu klären, welcher Elternteil der besser geeignete für das Kind ist. Die Sachverständigen fehlen dann in den Kinderschutzverfahren, wo sie dringend benötigt werden.

## **VI. Unterschiede zwischen Kinderschutz- und Elternkonfliktverfahren**

Gelegentlich wird übersehen, dass der Gesetzgeber die Kinderschutzverfahren in § 156 FamFG ausgenommen und für sie in § 157 FamFG eine eigene Verfahrensvorschrift vorgesehen hat. Bis heute kommt es auch vor, dass die Gerichte die von Amts wegen geführten Verfahren wegen Gefährdung des Kindeswohls durch gerichtlich genehmigte Vereinbarungen zum Sorgerecht beenden, statt durch gerichtlichen Beschluss, in dem entweder Auflagen und Weisungen erteilt werden, das Sor-

---

<sup>8</sup> Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (Hrsg.), Evaluierung der FGG-Reform. Abschlussbericht, 2018, S. 252.

gerecht eingeschränkt bzw. entzogen wird oder aber ausdrücklich von sorgerechtlchen Maßnahmen – etwa im Hinblick auf eine zu Protokoll erklärte Bereitschaft der Eltern, einen Antrag auf Hilfe zur Erziehung zu stellen – abgesehen wird. Von den Jugendämtern ist die Möglichkeit, nach § 157 Abs. 1 FamFG (früher § 50 f. FGG) ein sog. Ermahnungsgespräch unterhalb der Schwelle der akuten Kindeswohlgefährdung beim Familiengericht anzuregen, bisher nicht als Chance erkannt und in nennenswertem Umfang genutzt worden. Der Gesetzgeber hatte sich davon versprochen, dass das Familiengericht zur Unterstützung des ins Stocken geratenen Hilfeprozesses zu einem früheren Zeitpunkt sein staatliches Wächteramt wahrnimmt, um den Eltern kraft seiner Autorität den drohenden Sorgerechtsverlust vor Augen zu führen und sie zur besseren Mitarbeit anzuhalten.<sup>9</sup> Hier gäbe es Bedarf, zu klären, warum die Jugendämter von einer frühen Erörterung der Kindeswohlgefährdung nur sehr zurückhaltend Gebrauch machen. Die vom Bundesministerium für Justiz in Auftrag gegebene Evaluation der FGG-Reform hat leider § 157 FamFG nicht in den Blick genommen.

## VII. Fazit

Für den Kinderschutz gibt es an der Schnittstelle zwischen Jugendamt und Familiengericht noch erhebliches Verbesserungspotential. Die Chance der Zusammenarbeit von Jugendamt und Familiengericht liegt vor allem darin, durch die multiprofessionelle Sicht auf die Gefährdungslage die Handlungssicherheit zu erhöhen, um zu einer verlässlicheren Gefährdungseinschätzung zu gelangen und um die Handlungsoptionen zu erweitern. Dafür ist es wichtig, gegenseitig die Fachlichkeit und die jeweilige Rolle sowie die damit verbundene Handlungslogik anzuerkennen und zu respektieren. Hilfreich ist ein institutionalisierter Austausch von Jugendamt und Familiengericht, eventuell auch durch gegenseitige Hospitationen. Dafür können die Strukturen der bestehenden interdisziplinären Arbeitskreise genutzt werden.

Für Familienrichterinnen und -richter ist die stetige fachliche Qualifizierung zu Kinderschutzthemen und zum Jugendhilferecht sowie eine Reflexion der eigenen Rolle und der Verhandlungsführung erforderlich. Interdisziplinäre Fortbildungen dienen hingegen eher dem Vernetzungsaspekt. Kooperation verlangt, dass sich die im Kin-

---

<sup>9</sup> BT-Drs. 16/6308, S. 237.

derschutz tätigen Akteure gegenseitig über ihr Wissen informieren. Mit dem im Dezember 2011 verabschiedeten *Bundeskinderschutzgesetz* hat der Gesetzgeber die Aufgaben der relevanten Akteure geregelt und verbindliche Rahmenbedingungen für den Aufbau verlässlicher Netzwerkstrukturen Früher Hilfen im Kinderschutz geschaffen. Das *Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz*<sup>10</sup> sieht in § 3 KKG vor, dass in den Ländern insbesondere im Bereich „Frühe Hilfen“ flächendeckend verbindliche Strukturen der Zusammenarbeit der zuständigen Leistungsträger und Institutionen im Kinderschutz mit dem Ziel aufgebaut und weiterentwickelt werden, sich gegenseitig über das jeweilige Angebots- und Aufgabenspektrum zu informieren, strukturelle Fragen der Angebotsgestaltung und -entwicklung zu klären sowie Verfahren im Kinderschutz aufeinander abzustimmen. Auch die Teilnahme der Familiengerichte an solchen lokalen Netzwerken (Koordinierungszentren zum Kinderschutz) ist gesetzlich vorgesehen. Sie dient einem besseren gegenseitigen Verständnis. Um die Teilnahme für die Familienrichterinnen und -richter zu gewährleisten, müssen die aufgewandten Zeiten für Kooperation und den Erwerb von Schnittstellenwissen in der Personalbedarfsberechnung zukünftig genauso Berücksichtigung finden wie die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen

---

<sup>10</sup> Art. 1 des Bundeskinderschutzgesetzes.